

# FÖRDERPROGRAMM

## FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG

- 1) Das Förderprogramm „FTI-Projekte: Angewandte Forschung“ dient als Grundlage für die Gewährung und Abwicklung von nicht-investiven Förderungen der industriellen Forschung im Rahmen der Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie (im Folgenden „Allgemeine Richtlinie“), die über das Land Niederösterreich und die vertraglich mit der Abwicklung betraute Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich (GFF) (in weiter Folge Förderstelle genannt) gewährt/abgewickelt werden.
- 2) Die Gewährung/Abwicklung von Förderungen gemäß diesem Förderprogramm hat in Entsprechung der Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie samt darin ausgewiesener Grundlagen zu erfolgen.
- 3) Zur Erleichterung der Umsetzung des Förderprogramms sind von der zuständigen Förderstelle – wenn erforderlich – entsprechende Leitfäden, Abwicklungsdokumente und Definitionen bereitzustellen.
- 4) Das Förderprogramm tritt mit 13.12.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2023.
- 5) Förderungen im Rahmen dieses Förderprogramms werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß VO (EU) Nr. 651/2014 Art. 25 gewährt/abgewickelt.
- 6) Förderanträge müssen einen thematischen Bezug zu den Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 haben:
  - Gesundheit und Ernährung
  - Umwelt, Klima und Ressourcen
  - Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
  - Gesellschaft und Kultur
- 7) Im Rahmen dieser Förderungen werden Vorhaben der industriellen Forschung unterstützt. Nicht gefördert werden Vorhaben der Grundlagenforschung, experimentellen Entwicklung und Durchführbarkeitsstudien. Es werden ausschließlich Kooperationen (wirksame Zusammenarbeiten) zwischen mindestens einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft unterstützt.
- 8) Jede am Vorhaben beteiligte Einrichtung muss mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen. Die beteiligten Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) müssen zudem das Recht haben, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.
- 9) Das kooperative Vorhaben begünstigt eine dynamische Entwicklung der Forschungseinrichtung bzw. des Unternehmens und dient dem Know-how-Aufbau am Standort.
- 10) Die Anträge werden hinsichtlich (1) Exzellenz, (2) Umsetzung und (3) Wirkung bewertet. Eine detaillierte Erläuterung der Kriterien findet sich in der Ausschreibungsunterlage.

## Zielgruppe

- 11) Antragsberechtigt sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen), die im Rahmen des Vorhabens mit einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft kooperieren (wirksame Zusammenarbeit) und die das Vorhaben am Standort Niederösterreich umsetzen.
- 12) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
  - Kreditinstitute
  - Versicherungsunternehmen
  - Einrichtungen, an denen das Land (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich) oder der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals direkt beteiligt ist.
  - Einrichtungen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
  - Einrichtungen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1. und AGVO 1 Abs. 3

## Förderung

- 13) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 14) Es muss sich um ein Vorhaben handeln, dessen geförderter Teil vollständig der industriellen Forschung zugeordnet werden kann.
- 15) Die maximal zulässige Förderintensität beträgt 65% der förderbaren Kosten. Diese Förderintensität ergibt sich aus den Voraussetzungen dieses Calls hinsichtlich Forschungskategorie (Rz7) und wirksamer Zusammenarbeit (Rz8) unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß VO (EU) Nr. 651/2014 Art. 25 Abs. 6 lit. b i) 2. Absatz.
- 16) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 17) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die kostenneutrale Verlängerung ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle zu genehmigen.

## Förderbare Kosten

- 18) Die förderbaren Kosten sind der industriellen Forschung zuzuordnen.
- 19) Förderbar sind vorhabensrelevante Kosten für Forscher\*innen, Techniker\*innen und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind.
- 20) Förderbar sind direkte vorhabensrelevante Sachkosten.
- 21) Förderbar sind Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen (anteilige Afa für die Verwendung im Vorhaben).

- 22) Förderbar sind Drittdienstleistungen unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips. Die Obergrenze für die Förderung dieser Drittdienstleistungen liegt bei 25% der förderfähigen Projektkosten.
- 23) Gemeinkosten sind als Pauschale von 25% auf die förderbaren Personalkosten, förderbaren Sachkosten und förderbaren Kosten für Anlagennutzung für Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen, förderbar. Die Berechnungsmethode und die beizubringenden Nachweise zur Überprüfung werden im Förderungsvertrag festgelegt.
- 24) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

### Nicht-förderbare Kosten

- Kosten außerhalb der Projektlaufzeit
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerber\*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerber\*innen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerber\*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-

### Antragstellung

- 25) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Forschungsvorhaben begonnen wird.